

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 A. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intelligenz-Compt. zu entrichten.



Insertate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Compt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Seite 20 G.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 29.

Danzig, den 11. April

1900.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Unter Bezugnahme auf § 120 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher und Steuererheber des Kreises, mit der Aufstellung der Rechnung über die Verwaltung der Ortskasse für das Rechnungsjahr 1899/1900 nunmehr **sofort** vorzugehen, falls dieses noch nicht geschehen sein sollte, und demnächst die Prüfung, Feststellung und Dechargirung der qu. Rechnung nach Maßgabe meiner Kreisblattverfügung vom 5. Mai 1892 (Kreisblatt pro 1892 No. 38 Seite 236) herbeizuführen.

Das Protokoll über die Feststellung und Abnahme der Rechnung durch die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) **welches die Summe der Einnahmen und Ausgaben, sowie den am Schlusse des Rechnungsjahres verbliebenen Bestand oder**

Vorschuß zu enthalten hat, ist mir bestimmt bis zum 1. Juni cr.

in Abschrift mit der Anzeige einzureichen, daß, und von wann bis wann die Rechnung nach vorheriger Bekanntmachung **zwei Wochen lang** im Gemeindeamt zur Einsicht der Gemeindeangehörigen ausliegt. Diese Verfügung gilt auch für den Herrn Gutsvorsteher des Gutsbezirks Prangschin, in welchem die Aufbringung der Kosten und die Theilnahme an der Verwaltung der öffentlichen Armenpflege durch Statut geregelt ist.

Danzig, den 7. April 1900.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

2. Durch das Reichsgesetz vom 16. Mai 1894 ist der Verkauf von Lotterieloosen sowie von Bezugs- oder Antheilscheinen von Loosen gegen Theilzahlungen verboten und nach § 286 des Strafgesetzbuchs wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft, wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet. Ferner wird derjenige, der sich dem Verkauf von Loosen zu außerpreussischen Lotterien, die nicht mit königlicher Genehmigung in Preußen zugelassen sind, unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, nach dem Gesetz vom 29. Juli 1885 mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Die Ortsvorstände, die Ortspolizeibehörden und die Gensdarmen fordere ich auf, jede zu ihrer Kenntniß kommende Uebertretung dieser gesetzlichen Bestimmungen zur Anzeige zu bringen und das gerichtliche Strafverfahren bei der königlichen Staatsanwaltschaft zu beantragen, sowie mir davon Bericht zu erstatten.

Zugleich ersuche ich darauf zu achten, daß im Kreise nicht Loose zu solchen Lotterien vertrieben werden, die zwar genehmigt, aber nur für einen bestimmten Bezirk und nicht auch für den hiesigen Kreis zugelassen sind. Von jeder Ermittlung in dieser Hinsicht ist mir sofort Bericht zu erstatten.

Danzig, den 7. April 1900.

Der Landrath

3. Der Hofbesitzer Friedrich Strehlke in Nobel ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Nobel wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Danzig, den 9. April 1900.

Der Landrath

4. Diejenigen Lehrer im Kreise, welche an dem in Praust im Frühjahr etwa vom 14. bis 19. Mai und im Sommer vom 6. bis 11. August d. Js. stattfindenden Unterricht in der Obstbaumzucht Theil nehmen wollen, fordere ich auf, sich binnen längstens 14 Tagen bei mir zu melden und eine Bescheinigung des Herrn Ortsschulinspektors einzureichen, daß sie für die bezeichnete Zeit vom Schuldienste abkömmlich sind.

Danzig, den 6. April 1900.

Der Landrath

5. Unter den Schweinen des Käseerei-Bäckers Schneider in Kl. Zünder, Kreises Danziger Niederung, ist der Ausbruch der Schweineseuche amtlich festgestellt.

Danzig, den 9. April 1900

Der Landrath

6. Die Ortsvorstände, in deren Ortschaft sich größere Torflager befinden, ersuche ich mir davon Anzeige zu machen, mit Angabe des Besitzers des Torbruches und Aeußerung, welche Menge Torf jährlich zum Verkauf gestellt werden kann.

Danzig, den 9. April 1900.

Der Landrath.

7. Die Polizeiverordnung vom 13. Juni 1896, über deren Durchführung ich unterm 3. d. Mts. von den Herren Amtsvorstehern Bericht erfordert habe, betrifft die Behandlung von Thierkadavern und befindet sich im **Amtsblatt** pro 1896 Seite 225/226 (nicht im Kreisblatt pro 1896)

Danzig, den 9. April 1900.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. **Zwei zum königlichen Militärdienst nicht geeignete Reitpferde, davon 1 fünfeinhalbjähriges, fehlerfrei, werden am Donnerstag, den 12. April cr., 11 Uhr Vormittags, auf dem Kasernenhof des Regiments in Langfuhr an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.**

Kommando des 1. Leibhusaren-Regiments No. 1.

9.

Auctions-Anzeige.

Mittwoch, den 18. April d. Js., von 9 Uhr Vormittags ab, sollen hier selbst ungefähr 90 Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten (zum Theil bedeckt), 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten sowie jüngeren Fohlen und einigen Ackerpferden meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zum Verkauf kommenden gerittenen Pferde werden am 17. April von 7 bis 10 Uhr Vormittags unter dem Reiter, sowie sämmtliche an diesen Tage von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zur Auction gelangenden Pferde werden am 11. April zum Versand pp. fertig gestellt sein und auf Ansuchen zugesandt werden.

Für die Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen von und zum Bahnhof Trafehnen wird am 16., 17. und 18. April gesorgt sein.

Trafehnen, den 27. März 1900.

Der Landstallmeister.

acz. von Dettingen.

